



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 28/2017

Mai 2017

Registernummer: 25412265365-88

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zum Schutz von Hinweisgebern

Mitglieder des Ausschusses Europa

Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas Pohl, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M.

Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim Fritz (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen

Rechtsanwalt Andreas Max Haak

Rechtsanwalt Dr. Frank J. Hospach

Rechtsanwalt Guido Imfeld

Rechtsanwalt Dr. Georg Jaeger

Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke

Rechtsanwalt Andreas von Máriássy

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Martens

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Pott

Rechtsanwalt Jan K. Schäfer

Rechtsanwalt Dr. Thomas Westphal

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Hanna Petersen, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Doreen Göcke, Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Katrin Grünewald, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: **Europa**

Europäische Kommission

Europäisches Parlament

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Europäische Bürgerbeauftragte

Deutschland

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Unterausschuss Europarecht des Deutschen Bundestages

Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Deutscher Richterbund
Deutscher Notarverein
Bundesnotarkammer
Deutscher Anwaltverein
Bundessteuerberaterkammer
Patentanwaltskammer
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Bundesverband der Deutschen Industrie
Bundesingenieurkammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung in Deutschland. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt grundsätzlich den Schutz von Hinweisgebern. Studien seit den 1990er Jahren, zunächst in den USA, zeigen, dass Hinweisgeber im Unternehmen einen schweren Stand haben. Teilweise bis zu 70 % stehen zwei Jahre nach Abgabe ihres Hinweises nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zu ihrem bisherigen Arbeitgeber. Das allein verlangt einen besonderen Schutz, zumal der Mitarbeiter als Quelle von Informationen über Missstände im Unternehmen besonders wertvoll ist. Gleiches gilt auch für Dritte (Kunden, Lieferanten bzw. Verbraucher), die in direkter oder indirekter Geschäftsbeziehung zum Unternehmen stehen. Jede Person, die selbstlos und ohne eigene Interessen Hinweise gibt, welche zur Vermeidung von Fehlverhalten dienlich sind oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken geeignet sind, ist zu schützen. Ob es sich dabei um Angelegenheiten im sog. öffentlichen Interesse handeln muss bzw. wo die Grenzen einer Tatsachenbehauptung liegen, ist allerdings im Einzelnen streitig und bedarf sorgfältiger Abwägung, bevor ein (weitergehender) Schutz zugunsten von Hinweisgebern eingerichtet wird.

Die Experten der BRAK, die den Fragebogen bearbeitet haben, verfügen über direkte Arbeitserfahrung im Bereich des Hinweisgeberschutzes und haben diverse Mandate großer und kleiner Unternehmen hierzu bearbeitet.

1. Grundsatz: Recht auf freie Meinungsäußerung

Der von einem Mitarbeiter des Unternehmens oder außerhalb davon stehenden Dritten gegebene Hinweis hat verfassungsrechtlichen Rang und ist durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt (Art. 10 EMRK; Art. 5 Grundgesetz). Dieses Recht ist aber nicht grenzenlos. Es gibt hierzu unterschiedliche Auffassungen. Die sich im Konsultationspapier niederschlagende Auffassung folgt der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Verfahren *Heinisch* (Entscheidung vom 21.07.2011, Az. 28274/08), wonach jede Form von Mitteilung, auch an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, wenn der Gegenstand des Hinweises dem öffentlichen Interesse hinsichtlich der Aufklärung eines Missstandes in einem besonderen Bereich dient. Vor dem Hintergrund der Auslegung des Art. 10 Abs. 2 EMRK ist diese Einordnung vertretbar, wenngleich die Bestimmung des „öffentlichen Interesses“ fragwürdig ist. Im konkreten Fall ging es um den möglichen Personalnotstand, der zu Missständen in der Betreuung von Patienten in der institutionellen Altenpflege eines staatlichen Unternehmens in Deutschland geführt haben soll, woran ein öffentliches Interesse an Information bestehen könnte.

Die Rechtsprechung des EGMR steht nicht im Widerspruch zu der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Entscheidung vom 02.07.2001, Az. 1 BvR 2049/00), nach der es mit dem

Rechtsstaatsprinzip unvereinbar ist, wenn derjenige, der ihm auferlegte staatsbürgerliche Pflichten erfüllt und nicht wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben macht, zivilrechtliche Nachteile erleiden sollte. Es kommt also nach dem Ansatz dieses Gerichtes auf die Lauterkeit des hinweisenden Arbeitnehmers an, dem die Pflicht aufgebürdet ist, vor einer Meldung deren Wahrheitsgehalt näher zu prüfen; denn er darf sich nicht zum „Sachwalter der Öffentlichkeit“ machen (so bereits BAG 05.02.1959, Az. 2 AZR 60/59).

Beide Entscheidungen legen trotz des unterschiedlichen Ansatzes den Schutz eines Hinweisgebers nahe. Nach dem BVerfG kommt es nicht auf ein öffentliches Interesse an, sondern das Aussageverhalten des lautereren und aufrichtigen Hinweisgebers soll respektiert werden. Das stärkt die Meinungsfreiheit. Immerhin können Dritte durch wissentlich unwahre oder leichtfertig falsche Angaben mit dem Vorwurf einer Straftat konfrontiert sein, was den Tatbestand der falschen Verdächtigung nach § 164 StGB erfüllen kann. Eine solche Rechtslage, wie sie für Deutschland gilt, ist auch auf europäischer Ebene zu beachten. Mit der Meinungsäußerung in Form eines Hinweises ist auch „Verantwortung verbunden“ (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 EMRK), die schutzwürdige Rechte Dritter betrifft.

Schutz für einen Hinweisgeber bedeutet daher nicht nur, ihn vor diskriminierenden Maßnahmen zu bewahren, was die bisherigen Initiativen in Deutschland gezeigt haben (BT-Drs. 16/8810; BT-Drs. 18/3039; vgl. ausführlich www.whistleblower-net.de/was-wir-wollen/gesetzliche_regelungen), welche sich im Wesentlichen an den Sanktionsmöglichkeiten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes orientiert haben (verschuldensunabhängige Entschädigung, Schadensersatz wegen Benachteiligung etc.). Effektiver Schutz wird sich also nicht ohne den verfolgten Zweck einer Schutzbestimmung erreichen lassen. Es wird darauf ankommen, ob der Hinweis unter Abwägung der tangierten Rechte Dritter geeignet ist, eine nachhaltige Wirkung für das in Frage stehende Schutzgut zu entfalten. Ein Schutz des Hinweisgebers wird daher nicht generell, sondern allenfalls – in der Diktion der EU Kommission – sektoral, also bereichsbezogen, zu erreichen sein. Das entspricht auch den US-amerikanischen Vorbildern, wo je nach Lage der Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Regelungen bestehen (vgl. näher Fritz, Whistleblowing – Denunziation oder Wettbewerbsvorteil?, in: Maschmann (Hrsg.), Corporate Compliance und Arbeitsrecht, 2009, S. 142, Fn. 179).

2. Besondere Grenzen des Schutzes eines Hinweisgebers

Ein wie auch immer zu gestaltender Schutz von Hinweisgebern findet dort seine Grenze, wo er in Konflikt mit der berufsbedingten oder gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kollidiert. Selbst im Falle der Kollision mit schwerwiegenden Verfehlungen seines Mandanten darf der mit einem solchen Vorgang befasste Berufsträger (u.a. Rechtsanwalt bzw. rechtliche Berater) nicht dessen Interesse am Geheimnisschutz verraten. Dazu darf er auch von Gesetzes wegen nicht zur Weitergabe eines entsprechenden Hinweises an die Aufsichts- oder Ermittlungsbehörden gezwungen werden, z.B. ist im öffentlichen Dienst die Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht gerade verschärft worden (vgl. ausführlich Brock, öAT 2011, 243 zu den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1 TVöD, 3 Abs. 2 TV-L; 37 BeamtenstatusG; 353b StGB). Im Sinne geordneter Rechtstaatlichkeit muss dieser Raum geschützt bleiben und kann daher nicht zur Disposition stehen. Damit ist ein mit der Anonymität des Hinweisgebers vergleichbarer Schutz gegeben, zumal im Falle entsprechender Mitteilung der sich gesetzeswidrig verhaltende Berufsträger mit erheblichen Sanktionen (Geld- oder Freiheitsstrafe; Verlust der Zulassung oder der Anstellung) rechnen muss. In diesem Fall hat dann auch ein – wie auch immer definiertes – öffentliches Interesse der Allgemeinheit an der Information eines möglichen Gesetzesverstößes oder Missstandes zurückzutreten.

3. Handlungsbedarf fraglich

Schließlich sei noch darauf verwiesen, dass im Zuge der öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 16.03.2015 zur letzten Gesetzesinitiative eines

Hinweisgeberschutzgesetzes in Deutschland (BT-Drs. 18/3039) ein Teil der Sachverständigen – zumindest aus arbeitsrechtlicher Sicht – keinen Handlungsbedarf für einen aktuellen Rechtsschutz von Hinweisgebern gesehen hat. Das ist mit Rücksicht auf die bestehende Rechtsprechung sowohl der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als auch wesentlicher Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG vom 03.07.2003, Az. 2 AZR 437/02; 07.12.2006, Az. 2 AZR 400/05) nachvollziehbar. Die Gegenauffassung – im Wesentlichen seitens der Partei „Die Linke“ und der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ sowie durch den Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Whistleblower-Netzwerk – betrachtet zwar die Rechtsprechung für zutreffend, jedoch als sehr stark einzelfallbezogen. Sie hilft einem Arbeitnehmer nicht, präventiv ausreichend Schutz zu bieten. Diese Auffassungen sind beachtlich, verkennen jedoch, dass sich auch mehr als 70 Jahre nach dem Ende des Dritten Reiches ein staatlich verordneter Schutz für Hinweisgeber bereits aus kulturellen Erwägungen schwer mit möglichen Anforderungen eines solchen Systems verträgt. Die Bundesregierung hat daher in einer Anfrage und Kenntnis der Entscheidung des EGMR einen gesetzlichen Handlungsbedarf ebenfalls nicht gesehen (BT-Drs. 17/7053). Obwohl das couragierte Verhalten, mit dem sich ein Whistleblower nach einigem Ringen mit sich selbst zu einem Hinweis entschließt, als bewundernswürdig anzusehen ist, setzt er sich der Gefahr aus, bestimmte im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis bestehenden Pflichten zu verletzen (z.B. Rücksichtnahme gegenüber eventuellen Dritten, die durch seinen Hinweis ungerechtfertigt belastet werden können; Rücksichtnahme gegenüber dem Arbeitgeber, einen inhaltlich fragwürdigen Hinweis in die Welt zu setzen und damit den Betriebsfrieden zu gefährden). Dieser Pflichten kann er mit einem noch so umfassenden Schutz oder durch ein weites Verständnis des öffentlichen Interesses enthoben werden. Denn letztlich leichtfertige Aussagen, deren Wahrheitsgehalt zweifelhaft ist, dürfen und sollen nicht gefördert werden.

4. Kein Hinweisgeberschutz ohne Drittschutz

Aus diesen Erwägungen kann ein Hinweisgeberschutz *nur mit einem Drittschutz* verwirklicht werden. Die in der Unternehmenspraxis am meisten bewährten Systeme sind die Möglichkeiten eines geordneten Verfahrens zur Abgabe von anonymisiert eingegebenen Hinweisen, welche unter Hinzuziehung von verschiedenen Stellen im Unternehmen ernsthaft bearbeitet und erforderlichenfalls zügig verfolgt werden. Der Hinweisgeber bleibt geschützt, solange seine Identität nicht offengelegt ist, und erfährt eventuell über andere Wege, ob und inwieweit sein Hinweis sachdienlich war. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, einem Missstand wirkungsvoll abzuwehren. Strafbares Verhalten, welches nicht unterbunden wird oder dessen Verfolgen dem öffentlichen Interesse dient (entsprechend § 376 StPO), kann angezeigt werden. Dann ist der Hinweisgeber unbedingt zu schützen, da auch das Ahnden von schwerwiegenden Straftaten sowohl das Rechtsstaatsprinzip wahrt als auch dem öffentlichen Interesse dient.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation zum Schutz von Hinweisgebern teilnehmen zu können. Auf den Fragebogen der Konsultation möchte sie wie folgt antworten:

Öffentliche Konsultation zum Schutz von Hinweisgebern

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Informationen über die Veröffentlichung

* WICHTIGER HINWEIS ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON BEITRÄGEN

Die im Rahmen dieser Umfrage eingehenden Beiträge werden auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihres Beitrags einverstanden?

Weitere Informationen sind in der beiliegenden Datenschutzerklärung enthalten

- Ja, mein Beitrag darf in meinem Namen (oder dem Namen meiner Organisation) veröffentlicht werden
- Ja, mein Beitrag darf veröffentlicht werden, sollte aber anonymisiert werden (ohne Angabe der Person/Organisation)

Identifizierung

* In welcher Eigenschaft füllen Sie diesen Fragebogen aus?

- In meinem eigenen Namen
- Im Namen einer Organisation

* Um welche Art von Organisation handelt es sich dabei?

- Unternehmensvereinigung/Berufsverband
- Gewerkschaft/Gewerkschaftsbund
- Unternehmen (juristische Person mit Wirtschaftstätigkeit)
- Akademische Einrichtung/Forschungsinstitut
- Anwaltskanzlei/Notar
- Krankenhaus
- Medien
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Öffentliche Behörde/Verwaltung
- Unabhängige Aufsichtsbehörde (z. B. unabhängiges Organ, das in den Bereichen Verbraucherschutz, Wettbewerb, Regulierung des Energiesektors, Zentralbanken, Rechnungsprüfungsorgane usw. tätig ist)
- Justizbehörden und Strafverfolgungsstrukturen
- Sonstige
- Nicht zutreffend

* In welchem Bereich ist Ihre Organisation tätig?

- Verarbeitendes Gewerbe
- Einzelhandel
- Transport
- Gesundheit
- Bildung
- Energie
- Lebensmittelsicherheit
- Umwelt
- Sicherheit
- Bankdienstleistungen/sonstige Finanzdienstleistungen
- Finanz- oder Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Justiz/Strafverfolgung
- Beratung
- Medien
- Menschenrechte
- Akademische Einrichtung/Forschungsinstitut
- Sonstige

*Bitte nähere Angaben

- Unternehmensvereinigung
- Berufsverband

* Ist Ihre Organisation im EU-Transparenz-Register vertreten?

Für die Teilnahme an der Konsultation ist eine Registrierung nicht zwingend erforderlich. Wir möchten Sie jedoch dazu ermutigen, sich [hier](#) zu registrieren, da das Transparenzregister für die Bürger ein direkter und zentraler Zugangspunkt zu Informationen darüber ist, wer an Aktivitäten beteiligt ist, die darauf abzielen, den EU-Entscheidungsprozess zu beeinflussen, welche Interessen verfolgt werden und welche Ressourcen in diese Aktivitäten investiert werden.

- Ja
- Nein

Geben Sie bitte Ihre Register-ID an

25412265365-88

* Bitte geben Sie den Ort des Sitzes Ihrer Organisation an

Hauptsitz im Falle multinationaler Organisationen

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Sonstige

Haben Sie in den letzten zehn Jahren im Rahmen Ihrer **direkten Arbeitserfahrung** Kenntnis von Fällen von Hinweisgebern erlangt?

- Ja
- Nein

Wie haben Sie diese Kenntnis erlangt:

- Ich war direkt daran beteiligt (als Hinweisgeber oder als Zeuge in einem diesbezüglichen Verfahren, z. B. Enthüllung durch einen Kollegen)
- Ich war an der Untersuchung derartiger Fälle beteiligt
- Ich sammle beruflich Informationen über Hinweisgeber

Wie viele Mitarbeiter hat die betroffene Organisation (d. h. die Organisation, in der derartige Fälle aufgetreten sind), einschließlich selbstständigen Arbeitnehmern?

- 1 – 9 (Mikrounternehmen)
- 10 – 49 (Kleinunternehmen)
- 50 – 249 (mittelständische Unternehmen)
- 250 – 999 (Großunternehmen)
- 1000 oder mehr (Großunternehmen)
- 5000 oder mehr (Großunternehmen)
- Nicht anwendbar (die betroffene Organisation ist eine öffentliche Verwaltung)

Wie hoch ist der Jahresumsatz der betroffenen Organisation?

- Weniger als 200 000 EUR
- Zwischen 200 000 EUR und 2 Mio. EUR
- Zwischen 2 Mio. EUR und 10 Mio. EUR
- Zwischen 10 Mio. EUR und 50 Mio. EUR
- Über 50 Mio. EUR
- Nicht anwendbar (die betroffene Organisation ist eine öffentliche Verwaltung)

Ist die betroffene Organisation vertreten:

- in nur einem EU-Mitgliedstaat
- in mehr als einem EU-Mitgliedstaat
- auch in Ländern außerhalb der EU
- Nicht anwendbar (die betroffene Organisation ist eine öffentliche Verwaltung)

Wahrnehmung und Standpunkte zum Schutz von Hinweisgebern

Sind Sie der Meinung, dass Hinweisgeber geschützt werden sollten?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Wie oft erstatten Arbeitnehmer Ihrer Meinung nach Meldung, wenn sie eine Bedrohung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses befürchten?

- Sehr oft
- Oft
- Selten
- Sehr selten
- Weiß nicht

Was sind Ihrer Meinung nach die wichtigsten Gründe, aus denen eine Person beschließen könnte, von einer Meldung abzusehen?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Weiß nicht, wo/wie eine Meldung erfolgen kann	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die Gefährdung/Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses ist schwer nachzuweisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es wird ohnehin keine Maßnahme ergriffen, um das Fehlverhalten abzustellen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Furcht vor rechtlichen Konsequenzen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Furcht vor finanziellen Konsequenzen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es wäre illoyales Verhalten	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es wäre eine Verletzung des Berufsgeheimnisses	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Negative Einstellung gegenüber Hinweisgebern	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angst vor schlechtem Ruf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>

Bitte nähere Angaben

höchstens 500 Zeichen

Ein Hinweis eines Arbeitnehmers ist selten so motiviert, dass es ihm allein um das Wahre eines öffentlichen Interesses geht. Es ist nicht auszuschließen, dass ein ganzes Bündel an Motiven für einen Hinweis besteht, bei dem einige auch rein persönliche Interessen berühren (z.B. Verärgerung über eine als unangemessen empfundene Personalmaßnahme).

Worin bestehen Ihrer Meinung nach die VORTEILE von Regeln, die Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors dazu zwingen, Hinweisgeber zu schützen?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit: 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Verstärkte Einhaltung der Rechtsvorschriften durch öffentliche Behörden und Unternehmen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Stärkung der Meinungsfreiheit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Unternehmen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Förderung einer Kultur der Transparenz und der Rechenschaftspflicht am Arbeitsplatz	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigerung der Motivation der Arbeitnehmer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Steigerung des Wohlbefindens der Arbeitnehmer	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiger Vorteil (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Wenn Unternehmen feststellen, dass die wichtigste Informationsquelle zur Förderung der Leistungsfähigkeit die Mitarbeiter sind, werden sie Mittel und Wege finden, deren Mitteilungsbedürfnis zu fördern. Das umfasst dann auch den Schutz eines Hinweisgebers, wenn er auf unangenehme Dinge oder gar Missstände aufmerksam macht. Stichwort: Abhilfe durch Selbsthilfe.

In welchen Bereichen sind Ihrer Meinung nach Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern von Vorteil?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit: 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Beitrag zum Kampf gegen Betrug und Korruption	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beitrag zur ordnungsgemäßen Verwaltung von öffentlichen (nationalen und EU) Geldern	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Stärkung des Vertrauens der Investoren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beitrag zum Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbesserung des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbesserung der Lebensmittelsicherheit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbesserung des Umweltschutzes	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Förderung des lautereren Wettbewerbs	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiger Vorteil (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

In den klassischen Feldern der Wirtschaftskriminalität ist der Schutz von Hinweisgebern besonders wichtig, weil sie als mögliche Arbeitnehmer weisungsabhängig sind und daher ihre Kenntnis eines Missstandes oft darauf beruht, selbst „Teil eines Systems“ zu sein, dem sie sich nach dem Hinweis ggf. „entfremden“.

Worin bestehen Ihrer Meinung nach die NACHTEILE von Regeln, welche Organisationen des öffentlichen und privaten Sektors dazu zwingen, Hinweisgeber zu schützen?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Sie ermutigen zu falschen oder überzogenen Meldungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie untergraben das Vertrauen der Öffentlichkeit in öffentliche Einrichtungen, wenn Informationen, die als vertraulich oder geschützt erachtet werden, von Beamten offengelegt werden (z. B. persönliche Steuerinformationen)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie untergraben das gegenseitige Vertrauen am Arbeitsplatz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie führen zu erheblichem Verwaltungsaufwand/erheblichen Kosten für den privaten Sektor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie führen zu erheblichem Verwaltungsaufwand/erheblichen Kosten für den öffentlichen Sektor	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie untergraben das Vertrauen zwischen Unternehmen / Geschäftspartnern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie untergraben das Vertrauen zwischen Kunden und Dienstleistungsanbietern (z. B. Rechtsberatern, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie schaden der Reputation des Unternehmens/dem Vertrauen in öffentliche Einrichtungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie fördern die Weitergabe von vertraulichem Know-how und Geschäftsinformationen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Nachteile (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Welche der nachstehend genannten Aspekte könnten Ihrer Meinung nach dazu beitragen, dass die Öffentlichkeit für Rechte von Hinweisgebern und Verfahren sensibilisiert wird, die für den wirksamen Schutz von Hinweisgebern wichtig sind?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Eine klare rechtliche Definition der Bedrohungen für das öffentliche Interesse, bei denen ein Schutz von Hinweisgebern vorgesehen ist	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
Klare allgemeine Informationen und Sensibilisierungsmaßnahmen seitens des Staates (z. B. Informationskampagnen) in Bezug auf die Rechte von Hinweisgebern (auch zur Beratung und Unterstützung) und die anwendbaren Verfahren	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Eindeutige Informationen von Organisationen des privaten oder öffentlichen Sektors an ihre Mitarbeiter im Hinblick auf die Rechte von Hinweisgebern (auch zur Beratung und Unterstützung) und die einschlägigen internen Verfahren	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Klare Informationen und Sensibilisierungsmaßnahmen seitens der Gewerkschaften in Bezug auf die Rechte von Hinweisgebern (auch zur Beratung und Unterstützung) und die anwendbaren Verfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Es ist ein Irrglaube, es könne eine Bedrohung für das öffentliche Interesse „klar rechtlich definiert“ (siehe Aspekt Nr. 1) werden. Dazu müsste man schon wissen, wann ein Interesse als öffentlich anzusehen wäre. Wenn sich bereits mehr als zwei Personen für einen Vorgang interessieren? Diese Voraussetzung scheint mir doch sehr an Art. 10 Abs. 2 EMRK orientiert zu sein, welcher insoweit bedingt tauglich ist, um die Grenzen der Freiheit der Meinungsäußerung zu beschreiben. Die...(siehe Anhang)

Welche der nachstehend genannten Aspekte sind Ihrer Meinung nach für den wirksamen Schutz von Hinweisgebern wichtig?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit: 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Kanäle für die interne Meldung von Fehlverhalten in einer Organisation/einem Unternehmen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kanäle für die Meldung von Fehlverhalten an Aufsichtsbehörden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz im Falle der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit (Medien, Webplattformen usw.), sofern keine Kanäle für interne Meldungen oder Meldungen an Aufsichtsbehörden verfügbar sind, diese nicht ordnungsgemäß funktionieren oder nicht erwartet werden kann, dass diese ordnungsgemäß funktionieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angemessene Untersuchung der Meldungen und Offenlegungen von Hinweisgebern	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Repressalien am Arbeitsplatz	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz von Hinweisgebern in Verwaltungsverfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Straffreiheit von Hinweisgebern	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immunität bei zivilen Schadenersatzklagen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzielle Unterstützung zur Abdeckung der Kosten von Gerichtsverfahren	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Psychologische Unterstützung	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Studien zeigen, dass identifizierte Hinweisgeber selten zwei Jahre nach ihrem Hinweis noch bei ihrem früheren Arbeitgeber tätig sind. Den höchsten Schutz bietet immer noch die Anonymität (vgl. ausführlich Fritz, Whistleblowing - Denunziation oder Wettbewerbsvorteil?, in Maschmann (Hrsg.) Corporate Compliance und Arbeitsrecht, S. 131 ff. mit Nachweis zu älteren Studien).

Welche der nachstehend genannten Aspekte in Bezug auf den Schutz vor Repressalien am Arbeitsplatz sind Ihrer Meinung nach für den wirksamen Schutz von Hinweisgebern wichtig?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit: 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Schutz der Vertraulichkeit von Daten der Hinweisgeber, auch wenn diese anonym, aber identifizierbar sind	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Entlassung, z. B. einstweiliger Rechtsschutz zur Aussetzung der Entlassung, Recht auf Wiedereinsetzung am Arbeitsplatz usw.	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Beurlaubung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Herabstufung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor dem Einbüßen von Beförderungschancen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Strafversetzung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Lohnkürzung oder Lohnabzügen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Mobbing durch Vorgesetzte und /oder Kollegen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Umkehr der Beweislast, so dass in einem glaubhaft gemachten Sachverhalt, der Arbeitgeber nachweisen muss, dass eine gegen einen Hinweisgeber ergriffene Maßnahme nicht gegen eine Offenlegung des Hinweisgebers gerichtet ist	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz vor Aufnahme auf eine schwarze Liste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Finanzielle Unterstützung zur Abdeckung der Kosten von Gerichtsverfahren	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Entschädigung bei Entlassung oder finanziellen Verlusten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Handfeste materielle Unterstützung bedeutet für den identifizierten Hinweisgeber zwar keinen Schutz vor Repressalien, stellt aber eine ausreichende wirtschaftliche Kompensation für eventuelle Nachteile im Berufsleben dar. Whistleblower-Schutz im Sinne der Wahrung der bisher bestehenden Rechtsposition ist nur durch Anonymität gewährleistet.

Welche der folgenden Schutzmaßnahmen für Dritte sind Ihrer Meinung nach im Kontext des Hinweisgebens wichtig?

Bitte bewerten Sie die Wichtigkeit: 1: sehr wichtig, 2: wichtig, 3: beschränkt wichtig, 4 nicht wichtig

	1	2	3	4	Weiß nicht
Anforderung, dass die Hinweisgeber die von ihnen offengelegten Informationen für richtig halten müssen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anforderung, dass die Hinweisgeber keine eigenen Interessen verfolgen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anforderung, dass die Offenlegung eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses betrifft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schutz der Rechte der von der Meldung betroffenen Person bzw. des von der Meldung betroffenen Unternehmens (z. B. Menschenwürde, personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse und Wahrung der Verteidigungsrechte), einschließlich Schutz vor missbräuchlichen/böswilligen Meldungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vorschriften, die darauf abzielen, ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Interesse der Arbeitgeber an der Lenkung ihrer Organisation und am Schutz ihrer Interessen und dem Recht der Öffentlichkeit über eine Gefährdung der öffentlichen Interessen informiert zu werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vorschriften, die darauf abzielen, ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und dem Recht der Öffentlichkeit, über eine Gefährdung der öffentlichen Interessen informiert zu werden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Drittsschutz ist mindestens so hoch einzustufen wie der Schutz des Hinweisgebers. Denn der Betriebsfrieden und damit letztlich die Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind gefährdet, wenn sich scheinbar sachdienliche Hinweise nachträglich als haltlos und damit als belastend für Dritte im Sinne einer falschen Verdächtigung erweisen.

Bestehende Vorschriften und deren Wirkung

*Sind Ihnen Vorschriften bekannt, die in ihrem Wohnsitzland (private Staatsbürger) oder Niederlassungsland (Organisationen) zum Schutz von Hinweisgebern bestehen?

- Ja
 Nein

Glauben Sie, dass die bestehenden Vorschriften einen ausreichenden Schutz für Hinweisgeber bieten?

- Ja
 Nein
 Weiß nicht

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Hinweisgeber genießen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ein sehr unterschiedliches Schutzniveau und sind in einigen EU-Mitgliedstaaten nur beschränkt oder überhaupt nicht geschützt. Worin bestehen Ihrer Meinung nach die wahrscheinlichen negativen Auswirkungen eines fehlenden oder unzureichenden Schutzes von Hinweisgebern in einigen EU-Mitgliedstaaten auf andere EU-Mitgliedstaaten und die EU insgesamt?

Bitte bewerten Sie die Wahrscheinlichkeit 1: sehr wahrscheinlich, 2: wahrscheinlich, 3: beschränkt wahrscheinlich; 4. unwahrscheinlich.

	1	2	3	4	Weiß nicht
--	---	---	---	---	---------------

<p>Negative Auswirkungen auf den Schutz der <u>öffentlichen Interessen</u> auch derjenigen Mitgliedstaaten, die einen stärkeren Schutz der Hinweisgeber vorsehen, oder der öffentlichen Interessen <u>der EU insgesamt</u> (in Bereichen wie Bekämpfung von Betrug und Korruption, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung, Missbrauch personenbezogener Daten und Marktmissbrauch, Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, Lebensmittelsicherheit und Umwelt, Schutz des lautereren Wettbewerbs)</p>	○	○	○	○	○
<p>Negative Auswirkungen auf den Schutz der <u>finanziellen Interessen der EU</u> (sowohl in Bezug auf EU-Ausgaben, beispielsweise Betrug mit EU-Fördermitteln sowie EU-Einnahmen, beispielsweise durch Zollbetrug)</p>	○	○	○	○	○
<p>Negative Auswirkungen auf das <u>Wohlbefinden der Arbeitnehmer</u>, deren Unternehmen ihre Tätigkeit von einem Mitgliedstaat mit einem höheren Schutzniveau für Hinweisgeber in einen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau verlagern</p>	○	○	○	○	○
<p>Negative Auswirkungen auf die <u>grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern</u>, die sich scheuen würden, von einem Mitgliedstaat mit einem hohen Schutzniveau für Hinweisgeber in einen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau oder überhaupt keinem Schutz zu ziehen</p>	○	○	○	○	○
<p>Negative Auswirkungen auf die <u>Niederlassungsfreiheit</u> von Unternehmen, die sich scheuen würden, ihren Sitz von einem Mitgliedstaat, der ein höheres Schutzniveau bietet, in einen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau oder überhaupt keinem Schutz zu verlagern (was zu einer weniger stark ausgeprägten Kultur der Integrität und Rechenschaftspflicht und zu einem geringen Vertrauen der Investoren führen würde)</p>	○	○	○	○	○

<p>Negative Auswirkungen auf die <u>Niederlassungsfreiheit</u> von Unternehmen, die sich scheuen würden, ihren Sitz in einen Mitgliedstaat mit einem höheren Schutzniveau für Hinweisgeber zu verlagern (z. B. wenn die Einführung der diesbezüglichen Vorkehrungen zu wesentlichen Verwaltungskosten aufgrund der erforderlichen Änderungen des Geschäftsmodells führen würde)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Negative Auswirkungen auf den <u>freien Kapitalverkehr</u>, da Investoren sich davor scheuen würden, in Unternehmen zu investieren, die in einem Mitgliedstaat mit geringem oder keinem Schutz angesiedelt sind</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Negative Auswirkungen auf den <u>freien Kapitalverkehr</u>, da Investoren nur in Unternehmen investieren würden, die in einem Mitgliedstaat mit geringem oder keinem Schutz von Hinweisgebern angesiedelt sind (z. B. sofern die Einführung diesbezüglicher Vorkehrungen zu signifikanten Verwaltungskosten führen würde)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p><u>Wettbewerbsverzerrung</u> auf EU-Ebene aufgrund des geringeren Niveaus der Einhaltung der entsprechenden Rechtsvorschriften und der Integrität und Rechenschaftspflicht in Mitgliedstaaten mit einem geringen oder keinem Schutz von Hinweisgebern</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Sonstige negative grenzüberschreitende Auswirkungen (bitte angeben)</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<p>Es gibt keine derartigen negativen Auswirkungen</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

Diese Annahmen sind recht spekulativ, zumal sie voraussetzen, dass in der EU ein allgemein anerkannter Schutz des öffentlichen Interesses bestünde bzw. dessen Umsetzung gewährleistet wäre. Der tatsächliche Grund für den variierenden Schutz liegt wahrscheinlich darin, dass die nationalen Gesetzgeber aus unterschiedlichen politischen Erwägungen heraus den Schutz von Hinweisgebern – meist nur in einzelnen Lebensbereichen – realisiert haben. Es muss also europaweit einen Flickenteppich geben.

Worin bestehen Ihrer Meinung nach die wahrscheinlichen positiven Auswirkungen eines fehlenden Schutzes von Hinweisgebern in einigen EU-Mitgliedstaaten auf andere EU-Mitgliedstaaten und die EU insgesamt?

Bitte bewerten Sie die Wahrscheinlichkeit: 1. sehr wahrscheinlich, 2. wahrscheinlich; 3. beschränkt wahrscheinlich; 4. unwahrscheinlich

	1	2	3	4	Weiß nicht
Positive Auswirkungen auf den Schutz der <u>öffentlichen Interessen</u> auch der Mitgliedstaaten, die einen beschränkten oder keinen Schutz für Hinweisgeber bieten oder für das öffentliche Interesse <u>der EU insgesamt</u> (aufgrund von Folgewirkungen, z. B. Anreize für Mitgliedstaaten in den Wettbewerb zu treten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Positive Auswirkungen auf das <u>Wohlbefinden der Arbeitnehmer</u> , deren Unternehmen die Tätigkeit von einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau für Hinweisgeber in einen Mitgliedstaat mit einem höheren Schutzniveau verlagern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Positive Auswirkungen auf die <u>grenzüberschreitende Mobilität von Arbeitnehmern</u> , die einen Anreiz hätten, um von einem Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau für Hinweisgeber in einen Mitgliedstaat mit einem höheren Schutzniveau zu ziehen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Positive Auswirkungen auf die <u>Niederlassungsfreiheit</u> von Unternehmen, die einen Anreiz dafür hätten, ihren Sitz von einem Mitgliedstaat, der ein höheres Schutzniveau bietet, in einen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Schutzniveau oder überhaupt keinen Schutz zu verlagern (z. B. aufgrund der Verwaltungslast und -kosten).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Positive Auswirkungen auf den <u>freien Kapitalverkehr</u> , weil Investoren in Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat mit einem niedrigen oder keinem Schutz investieren würden (z. B. aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands oder geringerer Verwaltungskosten)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere positive grenzüberschreitende Auswirkungen (bitte angeben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Es gibt keine derartigen positiven Auswirkungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Für weitere Anmerkungen können Sie das Feld unten verwenden

höchstens 500 Zeichen

siehe vorherige Antwort

Bedarf an Mindeststandards

Unter Berücksichtigung der Aspekte, die Ihren Angaben zufolge für einen wirksamen Schutz von Hinweisgebern wichtig sind, wer sollte Ihrer Meinung nach rechtlich verbindliche Mindeststandards für diese Aspekte setzen?

- Keine rechtliche Pflicht erforderlich
- Ausschließlich nationale Vorschriften
- EU-Rechtsvorschriften (in Verbindung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften)
- Keine Meinung

Bitte hier alle etwaigen Positionspapiere oder Hintergrundinformationen hochladen.

Das optionale Dokument darf nur als zusätzliche Hintergrundinformation dienen, mit der Ihre Position erläutert wird, und sollte folglich den beantworteten Fragebogen nicht ersetzen.

**2287cab0-8d48-4660-a3b2-000e1c88d230/BRAK-Stgn._Nr._28-2017_v.
_Mai_2017_Schutz_von_Whistleblowern_-_Anhang_f_r_Konsultation.pdf**

Background Documents

[bg_background_document.pdf \(/eusurvey/files/dbcd7674-9489-4e7b-9528-0e36912a9a50\)](#)

[cs_background_document.pdf \(/eusurvey/files/8d0a9439-5025-4733-a4ad-05649e67cb0a\)](#)

[da_background_document.pdf \(/eusurvey/files/68c4ee5e-8eb7-4781-aa9f-6148a77cec67\)](#)

[de_background_document.pdf \(/eusurvey/files/df7a1a91-557d-4817-af25-c4015402acf3\)](#)

[el_background_document.pdf \(/eusurvey/files/33b10676-4ec6-4d65-9901-1bc01e5b80c0\)](#)

[en_background_document.pdf \(/eusurvey/files/469bbe99-1f78-40f7-8bd9-b9738c3ca6a3\)](#)

[es_background_document.pdf \(/eusurvey/files/d0489d65-84f6-44c7-86b1-f0a110613d3e\)](#)

[et_background_document.pdf \(/eusurvey/files/ddfdd7be-2e41-4b34-9a0a-2a44c018e1c4\)](#)

[fi_background_document.pdf \(/eusurvey/files/21f4ec83-cda5-4d21-b0cd-a7f7516eb61a\)](#)

[fr_background_document.pdf \(/eusurvey/files/cdd360a8-b303-40ea-b20b-7ff20efe9179\)](#)

[hr_background_document.pdf \(/eusurvey/files/540597ce-7b4e-4eaf-b2fb-5338e48aca6b\)](#)

[hu_background_document.pdf \(/eusurvey/files/656e23d9-a21d-4810-89db-b3645602c929\)](#)

[it_background_document.pdf \(/eusurvey/files/3a0cc23b-460d-44dd-80dc-a1cf83f90d7b\)](#)

[lt_background_document.pdf \(/eusurvey/files/67021a15-e504-4a01-89f2-a69c9cb9df4f\)](/eusurvey/files/67021a15-e504-4a01-89f2-a69c9cb9df4f)
[lv_background_document.pdf \(/eusurvey/files/09b71b2d-68ab-46ef-959d-474f5a619160\)](/eusurvey/files/09b71b2d-68ab-46ef-959d-474f5a619160)
[mt_background_document.pdf \(/eusurvey/files/c1e79664-85d6-46ae-9a63-5f720d7cf67e\)](/eusurvey/files/c1e79664-85d6-46ae-9a63-5f720d7cf67e)
[nl_background_document.pdf \(/eusurvey/files/28b17879-9a10-48ca-8f27-4febb750a04f\)](/eusurvey/files/28b17879-9a10-48ca-8f27-4febb750a04f)
[pl_background_document.pdf \(/eusurvey/files/8e79486a-82dc-4f5e-8cee-2380d9d66ebb\)](/eusurvey/files/8e79486a-82dc-4f5e-8cee-2380d9d66ebb)
[pt_background_document.pdf \(/eusurvey/files/1ee7314b-951e-442c-8c35-e108df0b44db\)](/eusurvey/files/1ee7314b-951e-442c-8c35-e108df0b44db)
[ro_background_document.pdf \(/eusurvey/files/b62bdfd1-6c34-41d1-92fb-ebff8ecfe75\)](/eusurvey/files/b62bdfd1-6c34-41d1-92fb-ebff8ecfe75)
[sk_background_document.pdf \(/eusurvey/files/f59e60f8-5379-479d-8cc3-1629f9b05138\)](/eusurvey/files/f59e60f8-5379-479d-8cc3-1629f9b05138)
[sl_background_document.pdf \(/eusurvey/files/53941eec-95b9-442a-93ff-e3cf22fb3e0a\)](/eusurvey/files/53941eec-95b9-442a-93ff-e3cf22fb3e0a)
[sv_background_document.pdf \(/eusurvey/files/d34b1fd4-f80a-4bfc-9bc6-bea7dc3175c2\)](/eusurvey/files/d34b1fd4-f80a-4bfc-9bc6-bea7dc3175c2)

Contact

JUST-C2-CHARTE@ec.europa.eu
